



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. März 2014
(OR. en)**

7208/14

COEST 62

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats des Rates
vom 4. März 2014
für die Delegationen

Betr.: **BEZIEHUNGEN ZUR UKRAINE**
- Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine in der vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 3. März 2014 angenommenen Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates zur Ukraine

Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) am 3. März 2014

1. Die Europäische Union verurteilt entschieden die eindeutige Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine durch Akte der Aggression der russischen Streitkräfte sowie die vom Föderationsrat Russlands am 1. März erteilte Genehmigung für den Einsatz von Streitkräften im Hoheitsgebiet der Ukraine. Diese Handlungen stellen einen eindeutigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Schlussakte der OSZE von Helsinki dar und verstoßen zudem gegen die eindeutige Verpflichtung zur Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine, die Russland im Budapester Memorandum von 1994 und in dem bilateralen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft von 1997 eingegangen ist. Sie sind außerdem ein eindeutiger Verstoß gegen die Verfassung der Ukraine, in der die territoriale Unversehrtheit des Landes konkret verankert ist und erklärt wird, dass die Autonome Republik Krim nur Referenden über lokale Fragen abhalten kann, nicht aber über die Änderung der territorialen Gegebenheiten der Ukraine.
2. Die Europäische Union fordert Russland auf, seine Streitkräfte unverzüglich in die Gebiete zurückzubeordern, in denen sie gemäß dem Abkommen über den Status und die Bedingungen der Präsenz der Schwarzmeerflotte im Hoheitsgebiet der Ukraine von 1997 dauerhaft stationiert sein dürfen. Russland sollte außerdem unverzüglich dem Ersuchen der Ukraine zustimmen, Konsultationen gemäß dem bilateralen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft von 1997 durchzuführen und an dringenden Konsultationen aller Unterzeichner- und Teilnehmerstaaten des Budapester Memorandums von 1994 teilzunehmen.
3. Die EU fordert eine friedliche Lösung der aktuellen Krise und die uneingeschränkte Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze und Verpflichtungen. Die EU ist nach wie vor bereit, einen konstruktiven Dialog mit allen Parteien einzugehen und zu fördern, der auf eine solche friedliche Lösung abzielt, und wird ihr Engagement für die internationalen Vermittlungsbemühungen in Zusammenarbeit mit den VN, der OSZE und anderen internationalen Akteuren fortsetzen, einschließlich im Hinblick auf Vorschläge für eine internationale Beobachtung und Vermittlung, und begrüßt in diesem Zusammenhang eine etwaige OSZE-Ermittlungsmission.

4. Der Rat bekräftigt, dass die Europäische Union Beziehungen zu Russland wünscht, die von gemeinsamen Interessen und gegenseitiger Achtung geprägt sind, und dass sie für solche Beziehungen nach wie vor offen ist, und bedauert, dass diese gemeinsamen Ziele nun in Frage gestellt wurden. Die EU und die Mitgliedstaaten, die der Gruppe der Acht (G8) angehören, haben beschlossen, ihre Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für den G8-Gipfel in Sotschi im Juni vorläufig auszusetzen, bis wieder ein Umfeld vorhanden ist, in dem die G8 substanzielle Beratungen führen kann. Falls Russland keine Schritte der Deeskalation unternimmt, entscheidet die EU über Folgen für die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Russland, beispielsweise ein Aussetzen der bilateralen Gespräche mit Russland über Visumsangelegenheiten und über das Neue Abkommen, und wird weitere gezielte Maßnahmen prüfen. Der Rat beschließt, dass er sich weiterhin kontinuierlich mit der Angelegenheit befassen wird, damit er imstande ist, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
5. Die Europäische Union würdigt die gemäßigte Reaktion, die die Ukraine bislang gezeigt hat. Die Europäische Union steht zu den Bemühungen der neuen ukrainischen Regierung, die Lage zu stabilisieren und den Reformweg fortzusetzen. Die EU bekräftigt, dass eine weitere Verfassungsreform in der Ukraine und freie, faire und transparente Präsidentschaftswahlen, die vom Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR-OSZE) beobachtet werden, erforderlich sind. Sie bekräftigt, dass es von größter Bedeutung ist, dass die ukrainischen Behörden alle Beteiligten auf allen Regierungsebenen einbeziehen; dazu gehören auch Schritte, mit denen alle ukrainischen Regionen und Bevölkerungsgruppen erreicht werden und für nationale Minderheiten umfassender Schutz im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Ukraine gewährleistet wird. Sie ruft die Ukraine auf, dabei auf die Expertise des Europarates und der OSZE zurückzugreifen.
6. Die EU ist bereit, ihre Bemühungen um eine Unterstützung der Ukraine gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere dem IWF, fortzusetzen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden daher ein internationales Hilfspaket zur Deckung des dringendsten Bedarfs der Ukraine unter der Voraussetzung eines klaren Bekenntnisses zu Reformen uneingeschränkt unterstützen. Der Rat begrüßt die Bemühungen der Kommission, die bereits parallel zur IWF-Mission eine Erkundungsmission nach Kiew entsandt hat. Er ruft außerdem interessierte Drittländer auf, sich einem solchen internationalen Hilfspaket anzuschließen. Der Rat ist unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 20. Februar 2014 übereingekommen, die Arbeit in Bezug auf die Annahme restriktiver Maßnahmen für das Einfrieren und das Wiedereinziehen der Vermögenswerte von Personen, die als für die missbräuchliche Verwendung öffentlicher Gelder verantwortlich identifiziert wurden, und für das Einziehen der Vermögenswerte von Personen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, voranzutreiben.

7. Der Rat bekräftigt sein Angebot eines Assoziierungsabkommens, einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone. Das Abkommen würde Möglichkeiten für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und für Wohlstand in allen Regionen der Ukraine, einschließlich der Krim, und ihren Nachbarstaaten eröffnen. Das Abkommen stellt nicht das Endziel der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Ukraine dar. Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft zur Förderung direkter persönlicher Kontakte zwischen den Menschen aus der EU und der Ukraine, etwa über den Prozess der Visaliberalisierung im Einklang mit den im Aktionsplan für die Visaliberalisierung vereinbarten Bedingungen.
8. Der Rat ruft die Hohe Vertreterin Catherine Ashton auf, weiter Kontakt zu allen Parteien zu halten, um zu einer friedlichen Lösung der Krise beizutragen.
